



Werdenberger Wirtschaftsorganisation (WWO)

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Werdenberger Wirtschaftsorganisation in der Folge WWO genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz am Standort des Sekretariats des WWO.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die WWO als Dachorganisation der Gewerbevereine und des Arbeitgeberverbands des Bezirks Werdenberg beinhaltet folgende Zwecke:
 - a) Die Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Vereinigungen zur Bildung politischer Schwergewichte im Rahmen von Abstimmungsvorlagen und Wahlen.
 - b) Förderung und Erhaltung des Gewerbestandes im Bezirk Werdenberg
 - c) Wahrung der Interessen und Anliegen der Mitgliedervereinigungen nach aussen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus den Gewerbevereinen aus dem Bezirk Werdenberg und dem Arbeitgeberverband Sarganserland-Werdenberg
- 3.2 Jede angeschlossene Vereinigung bestimmt einen Delegierten als Vertreter mit Stimmberechtigung in die WWO. Im Regelfall ist der jeweilige Präsident Delegierter mit Stimmrecht.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen, schriftlichen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
 - b) mit Ausschluss durch die Hauptversammlung auf begründeten Antrag.
 - c) durch Auflösung eines angeschlossenen Vereins.
- 4.2 Die Abstimmung über Ausschlüsse können geheim durchgeführt werden.

Art. 5 Organisation

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
- 5.2 Die Hauptversammlung



5.2.1

Die WWO hält jährlich im ersten Quartal des Jahres eine ordentliche Hauptversammlung ab. Ausserordentliche Versammlungen oder Mitgliederversammlungen finden so oft statt wie der Vorstand es für nötig erachtet, oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Traktandenliste für die Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher bekannt zu geben.

5.2.2

An der Hauptversammlung sind folgende Traktanden zu erledigen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Beschluss über das Jahresbudget
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Mitgliedermutationen
- f) Anträge

5.2.3

Bei Mitgliederversammlungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident resp. die Präsidentin zwei Stimmen.

5.2.4

Zur Entgegennahme von Referaten und Vorträgen und zur Stellungnahme bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, welche das Gewerbe- und Wirtschaftsleben berühren, kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen, welche ihre allfälligen Beschlüsse fassen.

5.3 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern

Zur Leitung der Geschäfte sowie zur Erreichung der Vereinszwecke wählt die Mitgliederversammlung jeweils einen Vorstand und aus demselben den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

5.3.1

Der Vorstand vertritt die WWO nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder die Präsidentin.

5.3.2

Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Geschäfte des Vorstandes sowie des Vereins und ordnet die Sitzungen an.

5.3.3

Dem Sekretär oder der Sekretärin obliegen die folgenden Aufgaben

- a) Protokollführung an Versammlungen und Sitzungen
- b) Führung von Kassa und Finanzwesen
- c) Information der Mitglieder und Kontaktpflege zu ihnen
- d) Kontaktpflege zu anderen ähnlich orientierten Vereinen und Organisationen
- e) Führung der Korrespondenz
- f) Organisation von Anlässen
- g) Erledigung aller Geschäfte, welche ihm resp. ihr vom Präsidenten resp. von der Präsidentin oder vom Vorstand übertragen wird oder welche sich aus der Natur des Sekretariats ergeben
- h) Führung des Archivs

5.3.4

Es finden alle zwei Jahre Wahlen statt.

5.4 Revisionsstelle

Auf die Einsetzung einer Revisionsstelle wird verzichtet.



Art. 6 Finanzen

- 6.1 Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus:
- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) Erträgen aus speziellen Vereinsaktivitäten
 - c) freiwilligen Beiträgen
- 6.2 Die Gelder sind bei einem Geldinstitut (Bank/Post) zu deponieren.

Art. 7 Allgemeines, Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen

- 7.1 Für die Verbindlichkeit der Werdenberger Wirtschaftsorganisation haftet einzig und allein das Vereinsvermögen, inkl. allfälliger vorhandener Fonds. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 7.2 Eine Revision der Statuten kann an jeder Versammlung beantragt und beraten werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden oder der Vorstand es verlangen. Eine endgültige Annahme der Statuten kann nur durch eine Hauptversammlung, für welche dieses Traktandum ausgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden erfolgen.
- 7.3 Die WWO darf nicht aufgelöst werden, solange ihr noch mindestens drei Mitglieder angehören.
Für die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen sämtlicher Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die den Auflösungsbeschluss fassende Versammlung.
- 7.4 Inkrafttreten
Diese Statuten sind an der 1. Hauptversammlung vom 17. März 2011 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Oberschan, 17. März 2011

Der Präsident:

Hans Eggenberger

Der Sekretär:

Herbert Bokstaller